

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CarShare Germany GmbH

Stand: 11. März 2013

Version (Lfd.-Nr.): 9

Kontakt Daten der CarShare Germany GmbH

Post: Vaalser Straße 17, 52064 Aachen

E-Mail: info@tamyca.de

Tel.: 0800-72430383

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

CarShare Germany GmbH

Vaalser Straße 17

52064 Aachen

E-Mail: info@tamyca.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihre CarShare Germany GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“ genannt) gelten für die Nutzung der von der CarShare Germany GmbH (nachfolgend „**tamyca**“ genannt) betriebenen Internetplattform www.tamyca.de (nachfolgend „**tamyca-Website**“ genannt) und alle damit verbundenen Leistungen von tamyca. Die AGB finden auch dann Anwendung, wenn der Zugriff auf die tamyca-Website von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt oder der Zugang zur tamyca-Website von anderen Websites oder von Softwareapplikationen für mobile Endgeräte (sog. Smartphone-Apps) aus vollständig oder teilweise ermöglicht wird. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen haben im Verhältnis zu tamyca nur dann Geltung, wenn tamyca diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

2. Leistungsbeschreibung

- (1) tamyca unterhält eine Internetplattform, auf der sich natürliche Personen, die nicht zum Zwecke ihrer gewerblichen oder ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, sog. Verbraucher sowie juristische Personen und Personengesellschaften anmelden können, um im Rahmen der Regelungen dieser AGB entweder anderen Verbrauchern ihren Personenkraftwagen (nachfolgend „**PKW**“ genannt) zur Nutzung zu überlassen (nachfolgend die den PKW bereitstellende Person „**Überlasser**“ genannt) oder eine Nutzungsüberlassung anzufragen (nachfolgend die die Nutzungsüberlassung anfragende Person „**Fahrer**“ genannt). tamyca bietet selbst keine PKW zur Nutzungsüberlassung an, sondern fungiert ausschließlich als Vermittlerin zwischen Überlasser und Fahrer.
- (2) Die tamyca-Website bietet natürlichen Personen, juristischen Personen und Personengesellschaften, die sich auf der tamyca-Website nach Ziffer 3 angemeldet haben (nachfolgend „**Nutzer**“ genannt), die Möglichkeit, in dem von tamyca zur Verfügung gestellten Rahmen und nach Maßgabe der AGB, die tamyca-Website zu nutzen, insbesondere um Inhalte zu veröffentlichen und PKW zur Nutzungsüberlassung anzufragen. Hierdurch können Fahrer und Überlasser in Kontakt treten, um eine Nutzungsüberlassung zu vereinbaren. Die rechtsverbindliche Vereinbarung einer Nutzungsüberlassung zwischen den Nutzern (nachfolgend „**Überlassungsvertrag**“ genannt) wird in Ziffer 6 dieser AGB näher erläutert und ist kostenpflichtig (vgl. zu Überlassungsentgelt, tamyca-Gebühr und weiteren in Verbindung mit der Nutzung der tamyca-Website entstehenden Kosten die Regelung in Ziffer 7). Sofern im Überlassungsvertrag vorgesehen, können Nutzer neben dem Fahrer als zusätzliche Fahrer (nachfolgend „**Zusatzfahrer**“ genannt) in den Überlassungsvertrag eingebunden werden (vgl. zur Einbindung als Zusatzfahrer Ziffer 6).
- (3) Nutzer haben keinen Anspruch auf Abschluss eines Überlassungsvertrags oder Aufnahme als Zusatzfahrer in einen Überlassungsvertrag.
- (4) tamyca wird nicht Vertragspartei des Überlassungsvertrags. tamyca ist weder an dem physischen Überlassungsprozess des PKW, noch an der Durchführung der Nutzungsüberlassung selbst beteiligt. Ferner werden die auf der tamyca-Website von Nutzern veröffentlichten Inhalte von tamyca grundsätzlich nicht geprüft und stellen keine Angaben oder Meinungen von tamyca dar.

- (5) tamyca ist berechtigt, von Nutzern eingestellte Inhalte technisch so zu bearbeiten, aufzubereiten und anzupassen, dass diese auch auf mobilen Empfangsgeräten oder in Softwareapplikationen von Dritten dargestellt werden können.

3. Anmeldung und deren Voraussetzungen, Abschluss des Nutzungsvertrages, Anforderungen an Nutzer, die die tamyca-Website als Überlasser, Fahrer oder Zusatzfahrer nutzen möchten

- (1) Die vollständige Nutzung der tamyca-Website und der von tamyca angebotenen Leistungen setzt zunächst die Anmeldung als Nutzer voraus. Diese Anmeldung ist kostenlos. Sie erfolgt durch Registrierung und die damit verbundene Eröffnung eines Nutzerkontos auf der tamyca-Website unter Zustimmung u.a. zu diesen AGB. Durch das Absenden des vollständig ausgefüllten Registrierungsformulars gibt der Nutzer sein Angebot auf Abschluss des Vertrages über die Nutzung der tamyca-Website ab. Nimmt tamyca dieses Angebot durch Versand einer Bestätigungsmail an und bestätigt nachfolgend der Nutzer seine Anmeldung durch Auswahl des in der Bestätigungsmail aufgeführten Hyperlinks, kommt zwischen dem Nutzer und tamyca ein Vertrag über die Nutzung der tamyca-Website und der von tamyca angebotenen Leistungen zustande (nachfolgend „**Nutzungsvertrag**“ genannt). Der Nutzer kann sich auch durch die Nutzung von durch tamyca unterstützten externen Registrierungsdiensten wie z.B. Facebook-Connect registrieren. In diesen Fällen können einzelne der oben beschriebenen Schritte der Registrierung entfallen bzw. von dem Beschriebenen abweichen. Bei Nutzung von Registrierungsdiensten, welche eine Bestätigung der E-Mailadresse des Nutzers nicht erfordern (z.B. Facebook-Connect), enthält die seitens tamyca auf die Anmeldung hin versandte Bestätigungsmail keinen Hyperlink. In diesem Fall kommt der Nutzungsvertrag bereits mit Zugang der durch tamyca versandten Bestätigungsmail beim Nutzer zustande. Nähere Details zu weiteren Anforderungen an die Nutzer und zum Umfang des Nutzungsvertrages enthalten diese Ziffer 3 und die nachfolgende Ziffer 4. Ein Anspruch auf Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht nicht.
- (2) Die Anmeldung als Nutzer ist nur unbeschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen, juristischen Personen und Personengesellschaften erlaubt. Insbesondere Minderjährige dürfen sich bei tamyca nicht anmelden. Bei der Anmeldung hat jeder Nutzer seinen Vor- und Nachnamen oder Firmennamen, sein Geschlecht sowie eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben. Jeder Nutzer darf sich nur einmal anmelden.
- (3) Will der Nutzer die tamyca-Website als Überlasser, Fahrer und/oder Zusatzfahrer nutzen, muss er nach der Anmeldung als Nutzer weitere Anforderungen erfüllen und ergänzende persönliche Angaben machen:
- (a) Sowohl für Überlasser als auch für Fahrer und Zusatzfahrer gilt, dass sie Angaben zu ihrer postalischen Adresse (kein Postfach), ihrem Geburtsdatum und ihrer Telefonnummer (keine Mehrwertdienste-Rufnummer) machen sowie ein aktuelles Bild ihrer Person oder Logo einstellen müssen.
- (b) Für Überlasser gilt, dass sie auch ihre Bankverbindungsdaten, das Autokennzeichen und ein aktuelles Foto des für die Überlassung vorgesehenen PKW einstellen müssen. Überlasser dürfen dabei nur solche PKW einstellen und zur Nutzungsüberlassung anbieten, die in Deutschland zugelassen sind und ihren regelmäßigen Standort in Deutschland haben.

- (c) Für Fahrer und Zusatzfahrer gilt, dass sie auch ihre Führerscheinnummer, das Datum des Führerscheinerwerbs sowie das Ausstellungsdatum, die ausstellende Behörde und die Nummer ihres Personalausweises angeben müssen. Als Fahrer darf nur derjenige Nutzer Anfragen stellen und einen Überlassungsvertrag abschließen, der seinen ständigen Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland hat, nicht jünger als 23 Jahre und nicht älter als 69 Jahre ist, mindestens drei Jahre im Besitz einer gültigen PKW Fahrerlaubnis ist sowie einen gültigen deutschen Führerschein oder alternativ eine europäische Fahrerlaubnis für die Führung eines PKW besitzt. Die Anforderungen des vorhergehenden Satzes muss auch ein Zusatzfahrer erfüllen. Die unter dieser Ziffer genannten Anforderungen müssen sowohl der Fahrer als auch ein Zusatzfahrer auch noch bei der Nutzungsüberlassung erfüllen.
- (4) Der Nutzer verpflichtet sich, im Rahmen der Anmeldung und Nutzung des Angebots von tamyca wahrheitsgemäße und vollständige Angaben über seine bei der Registrierung und in diesen AGB im Übrigen geforderten persönlichen Daten und Verhältnisse zu machen. Änderungen aller vorgenannten Daten müssen tamyca unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt werden, indem die entsprechenden Angaben im Nutzerprofil des Nutzers auf der tamyca-Website aktualisiert werden oder, sollte dies nicht möglich sein, tamyca per E-Mail an info@tamyca.de über die Änderungen unterrichtet wird.
- (5) Der Nutzer verpflichtet sich, die Zugriffsmöglichkeiten auf die tamyca-Website und das Angebot von tamyca nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen. Der Nutzer verpflichtet sich, seine Anmeldedaten so zu verwahren, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff darauf haben, und teilt sie niemandem mit. Ein Nutzerkonto ist nicht übertragbar.
- (6) tamyca behält sich vor, bei der Registrierung oder der Nutzung der tamyca-Website weitere oder von den Regelungen dieser Ziffer 3 abweichende Angaben der Nutzer sowie Nachweise zum Zwecke der Überprüfung der Angaben der Nutzer zu verlangen.

4. Gegenstand und Umfang des Nutzungsvertrags, Laufzeit und Kündigung

- (1) tamyca stellt den Nutzern die tamyca-Website mit den in Ziffer 2 beschriebenen Funktionen und nach Maßgabe der weiteren Regelungen dieser AGB zur Verfügung. tamyca behält sich das Recht vor, das Angebot zu ändern. tamyca kann die Nutzung der tamyca-Website, die Nutzung einzelner Funktionen der tamyca-Website, den Umfang, in dem einzelne Funktionen genutzt werden können, sowie die Nutzung einzelner Leistungen von tamyca an bestimmte Voraussetzungen knüpfen, wie z.B. ein bestimmtes Alter, die Inhaberschaft sowie die Dauer der Inhaberschaft einer deutschen oder europäischen Fahrerlaubnis, den Wohnsitz, die Angabe weiterer Nutzerdaten (z.B. gemäß Ziffer 3 dieser AGB) oder deren Aktualisierung.
- (2) Der Anspruch von Nutzern auf Nutzung der tamyca-Website und ihrer Funktionen besteht nur im Rahmen des aktuellen Stands der Technik. tamyca beschränkt ihre Leistungen zeitweilig, wenn dies im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, die Sicherheit oder Integrität der Server oder zur Durchführung technischer Maßnahmen erforderlich ist, und dies der ordnungsgemäßen oder verbesserten Erbringung der Leistungen dient (Wartungsarbeiten). tamyca berücksichtigt in diesen Fällen die berechtigten Interessen der Nutzer, z.B. durch Vorabinformationen. Diese Regelung beschränkt nicht die Regelung der Ziffer 14 (Haftungsbeschränkungen) dieser AGB.

- (3) Der Nutzer kann den Nutzungsvertrag jederzeit kündigen. Für die Kündigungserklärung genügt eine E-Mail an info@tamyca.de oder eine schriftliche Mitteilung an tamyca. Alternativ kann die Kündigung auch über die Profileigenschaften des Kontos des Nutzers auf der tamyca-Website vorgenommen werden. Hat der Nutzer vor der Kündigung einen Überlassungsvertrag nach Ziffer 6 abgeschlossen oder ist er als Zusatzfahrer an einem Überlassungsvertrag beteiligt, wird die Kündigung jedoch nicht wirksam, bevor der Überlassungsvertrag durchgeführt oder aufgehoben worden ist oder der Nutzer von dem Überlassungsvertrag wirksam zurückgetreten ist. Im Falle eines Zusatzfahrers genügt es, wenn er gegenüber Überlasser und Fahrer erklärt, dass er seine Position als Zusatzfahrer im entsprechenden Überlassungsvertrag aufgibt. Im Falle einer Kündigung wird das Nutzerkonto so lange aufrecht erhalten, wie es für die Abwicklung der Überlassungsverträge erforderlich ist.
- (4) tamyca kann den Nutzungsvertrag jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen. Das Recht zur Sperrung eines Nutzerkontos nach Ziffer 5 bleibt hiervon unberührt.

5. Vorübergehende Deaktivierung von Angeboten, Sanktionen und Sperrung des Nutzerkontos

- (1) tamyca behält sich für den Fall, dass ein Nutzer diese AGB, gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter verletzt oder für den Fall, dass tamyca ein sonstiges berechtigtes Interesse hat, insbesondere zum Schutz der Nutzer vor betrügerischen Aktivitäten, vor,
- sowohl die Angebote von Überlassern als auch die Anfragen von Fahrern zu löschen,
 - Nutzer zu verwarnen,
 - die Nutzung der tamyca-Website für einzelne Nutzer einzuschränken sowie
 - einen Nutzer vorläufig oder endgültig von dem Zugang zu allen oder einzelnen Leistungen von tamyca zu sperren.

Einzelne Angebote eines Überlassers können z.B. dann gelöscht werden, wenn sich diese nicht auf PKW beziehen oder auf solche PKW beziehen, die nicht in Deutschland zugelassen sind und/oder ihren regelmäßigen Standort nicht in Deutschland haben. Anfragen eines Fahrers können z.B. dann gelöscht werden, wenn der Fahrer oder einer der Zusatzfahrer die in Ziffer 3 Absatz (3) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Die Auswahl und die Anwendung der vorgenannten Maßnahmen steht grundsätzlich im billigen Ermessen von tamyca, jedoch wird tamyca die berechtigten Interessen des betroffenen Nutzers, insbesondere den Umstand, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Nutzer einen Verstoß nicht verschuldet hat, angemessen berücksichtigen.

- (2) tamyca kann Angebote von Überlassern deaktivieren und damit die Möglichkeit, diese zur Nutzungsüberlassung anzufordern, vorübergehend ausschließen, wenn der Überlasser auf Nutzungsanfragen (z.B. wegen eigener Urlaubsabwesenheit) wiederholt nicht zeitnah reagiert. Der Überlasser hat jedoch die Möglichkeit, sein Angebot (z.B. nach Urlaubsrückkehr) jederzeit wieder zu aktivieren.
- (3) tamyca kann einen Nutzer vorläufig sperren, wenn ein Konfliktfall zwischen Überlasser und Fahrer vorliegt. Ein solcher Konfliktfall liegt insbesondere dann vor, wenn die beiden Nutzer über Schäden oder zu entrichtendes Entgelt (z.B. Überlassungsentgelt, Kilometerpauschalen, gefahrene Mehrkilometer) streiten. Eine vorläufige Sperrung kommt auch bis zur Begleichung

von ausstehenden Beträgen (Überlassungsentgelt, tamyca-Gebühr) in Betracht, wenn es im Falle einer Zahlung des Fahrers im Lastschriftverfahren zu Rücklastschriften kommt. Während der Zeit der Sperrung ist es für die Nutzer insbesondere nicht möglich, als Fahrer, Zusatzfahrer oder Überlasser zu agieren.

- (4) tamyca kann einen Nutzer endgültig von der Nutzung der tamyca-Website ausschließen (endgültige Sperre), insbesondere wenn er z.B.
- im Bewertungssystem (Ziffer 11) wiederholt negative Bewertungen erhalten hat und die Sperrung zur Wahrung der Interessen der anderen Nutzer geboten ist,
 - PKW anbietet, die über keine gültige Haftpflichtversicherung verfügen,
 - wiederholt Angebote oder Anfragen einstellt, die gegen die in Ziffer 3 Absatz (3) Buchstabe (b) und/oder Buchstabe (c) genannten Vorgaben verstoßen,
 - entgegen Ziffer 3 Absatz (4) falsche Daten angegeben oder eine erforderliche Aktualisierung der Daten nicht vorgenommen hat,
 - falsche Angaben im Übergabeprotokoll macht (siehe Ziffer 6 Absatz (6)),
 - geschuldete Zahlungen (z.B. Überlassungsentgelt, tamyca-Gebühr, Selbstbeteiligung) nicht ausgleicht; dies gilt auch, wenn die zwischenzeitlich beglichene Zahlungsverpflichtung z.B. durch Rücklastschrift erneut entsteht,
 - wegen eines vorsätzlichen Vermögensdeliktes bereits einmal rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - sein Nutzerkonto überträgt oder
 - andere Nutzer oder tamyca in erheblichem Maße schädigt, insbesondere Leistungen von tamyca missbraucht.

Eine endgültige Sperre ist auch dann möglich, wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Nachdem ein Nutzer gesperrt wurde, besteht kein Anspruch auf Wiederherstellung des gesperrten Nutzerkontos oder des Bewertungsprofils. Sobald ein Nutzer gesperrt wurde, darf sich dieser Nutzer auch nicht mit einem anderen Nutzerkonto anmelden, um als Fahrer, Zusatzfahrer oder Überlasser aufzutreten.

- (5) tamyca behält sich das Recht vor, für die Löschung von Inhalten oder für die Sperrung von Nutzern wegen Verstoßes gegen die AGB eine Aufwandspauschale zu berechnen, soweit der Nutzer den Verstoß zu vertreten hat, es sei denn, der Nutzer weist nach, dass ein Aufwand überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist. Ebenso kann tamyca für die Wiederfreischaltung eines gesperrten Nutzerkontos eine Aufwandspauschale erheben. Die Höhe der Aufwandspauschalen ist der aktuellen Gebührenordnung, abrufbar unter <http://www.tamyca.de/preise>, zu entnehmen.

6. Überlassungsvertrag, Mithaftung des Fahrers für Zusatzfahrer, Widerrufsmöglichkeit des Überlassers, Identität des Vertragspartners, Übergabeprotokoll

- (1) Die über die tamyca-Website vermittelte rechtsverbindliche Einigung zwischen einem Überlasser und einem Fahrer über die entgeltliche Nutzungsüberlassung des PKW des Überlassers an den Fahrer wird „Überlassungsvertrag“ genannt. Der Überlassungsvertrag kommt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande und hat im Übrigen den in

der zwischen Überlasser und Fahrer bei Abschluss des Überlassungsvertrags abzuschließenden Vereinbarung über die Nutzungsüberlassung genannten Inhalt. Ein Muster der Vereinbarung über die Nutzungsüberlassung kann unter <http://www.tamyca.de/impressum> eingesehen werden. Ein oder mehrere Zusatzfahrer sind im Überlassungsvertrag mit Vor- und Nachnamen und Geburtsdatum ausdrücklich zu benennen. Zusatzfahrer werden jedoch nicht Vertragspartei des Überlassungsvertrages. Davon unberührt ist die Frage, inwieweit der bzw. die Zusatzfahrer in den Schutzzumfang der tamyca-Versicherung, soweit diese abgeschlossen wurde, einbezogen werden. Dies richtet sich nach den Regelungen der Ziffer 10.

- (2) Bei Überlassung des PKW an den Zusatzfahrer haftet der Fahrer für die Einhaltung der Bestimmungen des Überlassungsvertrages und das Verhalten des Zusatzfahrers wie für eigenes Verhalten.
- (3) Im Zusammenhang mit dem rechtsverbindlichen Abschluss des Überlassungsvertrags gilt, dass die Anzeige des Überlassers auf der tamyca-Webseite, seinen PKW generell zur Nutzungsüberlassung bereitzustellen, noch kein rechtsverbindliches Angebot auf Abschluss eines Überlassungsvertrags darstellt. Auch liegt ein rechtsverbindliches Angebot nicht darin begründet, dass ein Fahrer über die tamyca-Webseite beim Überlasser anfragt, ob sein PKW für einen gegebenen Zeitraum verfügbar ist, verbunden mit der Aufforderung zu einem Vertragsangebot. Der Fahrer darf daher mehrere Überlasser gleichzeitig für denselben Zeitraum anfragen und seine unverbindlichen Anfragen jederzeit zurückziehen. Ein rechtsverbindliches Angebot gibt erst der Überlasser ab, indem er sich mit der Anfrage eines Fahrers, ggf. unter Veränderungen des Zeitraums und/oder des Überlassungsentgelts und unter Einbeziehung der Regelungen der Vereinbarung über die Nutzungsüberlassung einverstanden erklärt. Die Annahme des durch den Überlasser abgegebenen Angebots erklärt der Fahrer rechtsverbindlich dadurch, dass er das Angebot unter Einbeziehung der Regelungen der Vereinbarung über die Nutzungsüberlassung annimmt und die Zahlung des Überlassungsentgelts und der tamyca-Gebühr durch den Fahrer bei tamyca eingeht (siehe Ziffer 7 und Ziffer 8).
- (4) Der Überlasser ist berechtigt, sein Angebot jederzeit bis zur verbindlichen Annahme des Angebots durch einen Fahrer (siehe Ziffer 6 Absatz (3)) zu widerrufen. Dabei gilt, dass der Überlasser mehreren Fahrern gleichzeitig für denselben oder einen sich mit dem angebotenen Zeitraum überschneidenden Zeitraum Vertragsangebote unterbreiten kann. Mit der zeitlich ersten verbindlichen Annahme des Vertragsangebots durch einen Fahrer tritt hinsichtlich aller davon berührten Angebote des Überlassers an andere Fahrer ein Widerruf dieser Angebote in Kraft, so dass die verbleibenden Angebote erlöschen. Letztere Angebote können demnach nicht mehr von Fahrern auf der Website angenommen werden. tamyca kann dem Überlasser ferner ermöglichen, sein Angebot unabhängig von der jederzeitigen Widerrufsmöglichkeit zeitlich zu befristen. Durch eine solche Befristung wird das Recht des Überlassers, vor Ende dieser Frist zu widerrufen, nicht berührt.
- (5) Eine Überprüfung der von den Nutzern bei und nach der Anmeldung hinterlegten Daten führt tamyca grundsätzlich nicht durch. Trotz verschiedenartiger Sicherheitsvorkehrungen ist es daher nicht ausgeschlossen, dass für ein Nutzerkonto falsche Kontaktdaten hinterlegt wurden. Jeder Nutzer hat sich deshalb selbst von der Identität seines Vertragspartners zu überzeugen, insbesondere nach Maßgabe der Vorgaben in Ziffer 6 Absatz (6). Die Nutzer sind ferner selbst dafür verantwortlich, vor dem Abschluss eines Überlassungsvertrags den vollständigen Inhalt

eines Angebots auf der tamyca-Website einzusehen, wenn das Vertragsangebot über mobile Empfangsgeräte (z.B. Smartphones) oder in Softwareapplikationen von Dritten erfolgt.

(6) Mit rechtswirksamem Abschluss des Überlassungsvertrags ist der Überlasser verpflichtet, dem Fahrer den PKW zum vereinbarten Zeitpunkt, am vereinbarten Ort und zu den vereinbarten Bedingungen des geschlossenen Überlassungsvertrags und ferner nach Maßgabe der Regelungen der Vereinbarung über die Nutzungsüberlassung zur Verfügung zu stellen. Bei Übergabe des PKW zur Nutzungsüberlassung sind Überlasser und Fahrer verpflichtet, das Übergabeprotokoll, dessen Muster unter <http://www.tamyca.de/impressum> eingesehen und heruntergeladen werden kann, auszufüllen und zu unterzeichnen. Mit Abschluss des Überlassungsvertrags bzw. mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls bestätigen sich die Nutzer gegenseitig, dass die von ihnen auf der tamyca-Website sowie im Übergabeprotokoll jeweils gemachten Angaben richtig sind. Unabhängig davon haben die Vertragspartner bei Übergabe jeweils die folgenden Daten anhand von Originaldokumenten zu prüfen:

- Informationen zur Identität (insb. Vor- und Nachname, Wohnanschrift und Geburtsdatum) des Vertragspartners (Überlasser und Fahrer) sowie der Zusatzfahrer jeweils auf Basis eines Personalausweises / Reisepasses; ein Führerschein reicht zur Feststellung der vorgenannten Informationen nicht aus;
- Informationen zur Zulassung des Fahrzeugs in der Bundesrepublik Deutschland auf Basis des Fahrzeugscheins;
- Informationen über den Bestand und den Zeitraum des Bestands der Fahrerlaubnis des Fahrers und aller Zusatzfahrer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf Basis eines gültigen Führerscheins;
- Ausstellungsbehörde, Nummer und Ausstellungsdatum des Personalausweises oder Reisepasses des Fahrers und der Zusatzfahrer; und
- weitere Angaben, die ausweislich des Übergabeprotokolls durch Originaldokumente zu belegen sind.

Abgelaufene, unvollständige oder aus sonstigen Gründen ungültige Ausweispapiere (insbesondere Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Fahrzeugschein) dürfen für die Überprüfung der oben genannten Angaben nicht verwendet werden.

(7) tamyca wird selbst nicht Vertragspartner des ausschließlich zwischen den Nutzern geschlossenen Überlassungsvertrags. Auch die Erfüllung des Überlassungsvertrags erfolgt ausschließlich durch die Nutzer. Soweit die entgeltliche Nutzungsüberlassung zu Einkünften des Überlassers führt, die der Besteuerung unterliegen, ist der Überlasser verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Versteuerung der Einkünfte Sorge zu tragen.

7. Überlassungsentgelt, tamyca-Gebühr und weitere Kosten

(1) Die Anmeldung auf der tamyca-Website ist kostenlos. tamyca erhebt keine Gebühren für die Einsichtnahme in die auf der tamyca-Website eingestellten Angebote der Überlasser. Erst der Abschluss eines Überlassungsvertrags nach Ziffer 6 führt dazu, dass ein Anspruch des Überlassers auf eine ausschließlich von diesem in seinem verbindlichen Angebot bestimmte Vergütung (nachfolgend „**Überlassungsentgelt**“ genannt) gegenüber dem Fahrer sowie ein Anspruch von tamyca auf die tamyca-Gebühr gegen den Fahrer bzw. gegen den Überlasser gem. Ziffer 7 Absatz (2) entsteht. Kommt es, ganz oder teilweise, nicht zu einer tatsächlichen

Durchführung des Überlassungsvertrags, entfallen das Überlassungsentgelt und die tamyca-Gebühr ganz oder teilweise nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 9 (Erstattung von Entgelten und Gebühren bei Rücktritt). Ferner können im Zusammenhang mit der Nutzung des PKW weitere Kosten entstehen, wie z.B. Mehrkosten für gefahrene Kilometer, Kosten für den verbrauchten Kraftstoff, sowie Kosten bei Eintritt von Schäden an dem überlassenen PKW. Insbesondere schuldet der Fahrer die Selbstbeteiligung im Schadenfall gem. Ziffer 10 (tamyca-Versicherung). Ferner können im Zusammenhang mit den Benachrichtigungen durch tamyca, siehe Ziffer 12 Absatz (5), beim Nutzer Kosten für die Datenübermittlung entstehen.

- (2) Schließen zwei Nutzer einen Überlassungsvertrag nach Ziffer 6 ab, entsteht die tamyca-Gebühr, deren Höhe sich nach der jeweils aktuellen Gebührenordnung richtet (die Gebührenordnung ist unter www.tamyca.de/preise einsehbar) und die den Nutzern vor Abschluss des Überlassungsvertrags angezeigt wird. Die tamyca-Gebühr entsteht für jede angefangene 24 Überlassungstunden. Die tamyca-Gebühr versteht sich als Entgelt für die Vermittlung des Überlassungsvertrags sowie die in Ziffer 10 näher konkretisierten gegebenenfalls anfallenden Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit dem Überlassungsvertrag. Die tamyca-Gebühr ist nach Maßgabe der Gebührenordnung vom Überlasser oder dem Fahrer bzw. von beiden anteilig zu tragen. tamyca ist berechtigt, die Gebührenordnung und die dort genannten Gebühren jederzeit zu ändern. Davon unberührt bleibt der Umstand, dass die geänderte tamyca-Gebühr den Nutzern vor Abschluss eines Überlassungsvertrags angezeigt wird, so dass die Nutzer vor Abschluss des Überlassungsvertrags von diesem Abstand nehmen können. Eine Änderung der Gebührenordnung hat keinen Einfluss auf die Gebühren, die im Zusammenhang mit vor der Änderung der Gebührenordnung abgeschlossenen Überlassungsverträgen bereits entstanden sind. Gleiches gilt für Überlassungsverträge, die nur noch dadurch nicht verbindlich geworden sind, dass der Fahrer die nach Ziffer 6 Absatz (3) erforderliche Zahlung vorgenommen, diese aber bei tamyca noch nicht eingegangen ist.
- (3) Das Überlassungsentgelt und die tamyca-Gebühr sind – soweit nicht ausdrücklich anderweitig bestimmt - sofort zur Zahlung fällig und sind ausschließlich nach Maßgabe der von tamyca vorgegebenen Zahlungsmodalitäten (vgl. Ziffer 8) zu begleichen.

8. Zahlungsmodalitäten im Zusammenhang mit dem Überlassungsvertrag

- (1) Der Überlasser ist alleiniger Forderungsinhaber des Überlassungsentgelts. Hierzu zählen auch vereinbarte Kilometerpauschalen sowie z.B. Ansprüche auf Zahlung von über die vereinbarten Pauschalen hinausgehenden Mehrkilometer. Unabhängig von etwaigen Zusatzfahrern ist stets der Fahrer alleiniger Schuldner des Überlassungsentgelts und der im vorigen Satz genannten Forderungen. Um eine für alle Nutzer möglichst einfache und sichere Zahlungs- und Vertragsabwicklung des Überlassungsvertrags zu gewährleisten, erfolgt die Zahlung ausschließlich nach Maßgabe der Regelungen dieser Ziffer 8. tamyca behält sich vor, einzelne Zahlungsarten gegenüber ausgewählten Nutzern auszuschließen.
- (2) Die tamyca-Gebühr und das Überlassungsentgelt sind ausschließlich unter Verwendung der von tamyca angegebenen Zahlungsmittel zu zahlen. tamyca wird vorbehaltlich der Regelung nach Ziffer 8 Absatz (3) das Überlassungsentgelt unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen, nach Beendigung des Überlassungszeitraums bzw. soweit die Rückgabe des PKW vorher erfolgt, nach Mitteilung über die vorzeitige Rückgabe durch Fahrer und Überlasser, an den Überlasser

weiterleiten. Soweit die tamyca-Gebühr vom Überlasser zu tragen ist, wird tamyca bei der Auszahlung des Überlassungsentgelts den auf den Überlasser entfallenden Teil der tamyca-Gebühr in Abzug bringen.

- (3) tamyca behält sich das Recht vor, in nachfolgend genannten Fällen die Auszahlung des Überlassungsentgelts bis zur Klärung des Sachverhalts vollständig oder teilweise zu verweigern:
- Bei Streitigkeiten zwischen Fahrer und Überlasser im Zusammenhang mit einem Überlassungsvertrag, die Auswirkung auf das Überlassungsentgelt oder sonstige finanziellen Ansprüche der Nutzer haben;
 - wenn begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Überlassung zwischen Überlasser und Fahrer nur zum Schein vereinbart wurde oder der begründete Verdacht eines anderen schweren Verstoßes gegen wesentliche Regelungen dieser AGB besteht;
 - soweit die an tamyca durch den Fahrer erfolgte Zahlung durch diesen oder Dritte wieder zurückgefordert wird.
- (4) Um eine möglichst problemlose Zahlungsabwicklung zu erreichen, ist es unabdingbar, dass die Überlasser richtige und vollständige Kontoinformationen angeben sowie eintretende Veränderungen dieser unmittelbar tamyca mitteilen, indem sie die Kontoinformationen in ihrem Nutzerkonto aktualisieren. Die entsprechenden Nutzer versichern gegenüber tamyca ausdrücklich, dass die in ihrem Nutzerkonto angegebenen Kontoinformationen richtig sind.
- (5) Kommt es im Falle eines vollzogenen Überlassungsvertrags zur Auszahlung des Überlassungsentgelts sowie weiterer nach dem Überlassungsvertrag geschuldeter Beträge durch tamyca an den Überlasser und entfällt gleichzeitig die hierauf durch den Fahrer vorgenommene Zahlung z.B. durch Rücklastschrift, ist tamyca berechtigt, den an den Überlasser gezahlten und nach dem Überlassungsvertrag geschuldeten Betrag sowie die tamyca in diesem Zusammenhang tatsächlich entstandenen Rücklastschriftgebühren im eigenen Namen von tamyca vom Fahrer zu fordern.

9. Erstattung von Entgelten und Gebühren bei Rücktritt

- (1) Nutzer haben nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Möglichkeit, von einem Überlassungsvertrag zurückzutreten. In Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Rücktritts und der den Rücktritt aussprechenden Person werden das Überlassungsentgelt und die tamyca-Gebühr ganz oder teilweise erstattet.
- (2) Für einen Rücktritt vor Fahrtantritt gelten die nachfolgenden Regelungen:
- (a) Tritt der Fahrer oder der Überlasser nach Abschluss des Überlassungsvertrags, aber nicht später als 48 Stunden vor Beginn des vereinbarten Überlassungszeitraums zurück, entfallen sowohl die tamyca-Gebühr als auch das Überlassungsentgelt vollständig. Bereits gezahlte Beträge werden von tamyca zurückerstattet. Gleiches gilt, wenn Fahrer und Überlasser einvernehmlich vom Überlassungsvertrag vor Fahrtantritt – unabhängig davon, ob dies innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden vor Fahrtantritt oder vor diesem Zeitraum erfolgt – zurücktreten.
- (b) Tritt der Überlasser nach Abschluss des Überlassungsvertrags und innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden vor Beginn des vereinbarten Überlassungszeitraums zurück, so

entfällt die tamyca-Gebühr. Eventuelle aus dem Rücktritt zwischen Überlasser und Fahrer resultierende Rechtsfolgen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere solchen zum Leistungsstörungenrecht.

- (c) Tritt der Fahrer nach Abschluss des Überlassungsvertrags und innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden vor Beginn des vereinbarten Überlassungszeitraums zurück, so schuldet der Fahrer dem Überlasser das Überlassungsentgelt für einen Tag, höchstens jedoch das vereinbarte Überlassungsentgelt, soweit ein kürzerer Überlassungszeitraum vereinbart war, sowie die tamyca-Gebühr, die für den Beginn eines Überlassungszeitraums von 24 Stunden erhoben wird.
- (3) Für einen Rücktritt nach Fahrtantritt bzw. nach Beginn des vereinbarten Überlassungszeitraums gelten die nachfolgenden Regelungen:
- (a) Treten Überlasser und Fahrer einvernehmlich zurück, so entstehen das Überlassungsentgelt und die tamyca-Gebühr jeweils anteilig, d.h. je nach tatsächlicher Nutzungsdauer.
 - (b) Im Übrigen ist ein Rücktritt nach Fahrtantritt nur durch den Fahrer aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der bereitgestellte PKW Sicherheitsmängel aufweist. Tritt der Fahrer aus wichtigem Grund zurück, so entsteht die tamyca-Gebühr jeweils anteilig, d.h. in Abhängigkeit von der tatsächlichen Nutzungsdauer. Inwieweit ein Überlassungsentgelt geschuldet wird, beurteilt sich im Verhältnis zwischen Überlasser und Fahrer nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere solchen zum Leistungsstörungenrecht. Der für den Rücktritt maßgebliche wichtige Grund ist gegenüber Überlasser und tamyca per E-Mail an info@tamyca.de darzulegen.

10. tamyca-Versicherung; Umfang und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes, Selbstbeteiligung, Einwilligung in die Weitergabe von Daten des Überlassers und des Fahrers an den Versicherer

- (1) Ist der PKW, welcher im Rahmen des Überlassungsvertrags zur Verfügung gestellt wurde, als Selbstfahrervermietfahrzeug zugelassen und besteht für den PKW eine Selbstfahrervermietfahrzeug-Versicherung, so gelten die Versicherungsbedingungen des Überlassers, welche auf der Plattform vor Anmietung des Fahrzeuges bereitgestellt werden. Insbesondere gelten die Regelung der Ziffer 10 (2) bis Ziffer 10 (11) nicht.
- (2) tamyca hat einen Rahmenvertrag Kraftfahrtversicherung (nachfolgend „**tamyca-Versicherung**“ genannt) mit der R+V Allgemeine Versicherung AG (nachfolgend „**Versicherer**“ genannt) abgeschlossen. Der Umfang der tamyca-Versicherung bemisst sich nach den in dieser Ziffer 10 genannten Regelungen und wird ergänzt durch die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung des Versicherers (nachfolgend „**AKB**“ genannt), die unter <http://www.tamyca.de/media/akb.pdf> eingesehen werden können. Ferner finden auf die tamyca-Versicherung die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser AGB geltenden Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (nachfolgend „**VVG**“ genannt), die unter <http://www.tamyca.de/media/vvg.pdf> eingesehen werden können, Anwendung.
- (3) Nach Maßgabe der Regelungen in den AKB des Versicherers sind im Rahmen der tamyca-Versicherung alle PKW versichert, die unter Vermittlung von tamyca und unter Einwilligung der

Überlasser auf Basis eines Überlassungsvertrags zur Nutzung überlassen werden. Dies gilt jedoch nur für PKW, die in Deutschland zugelassen und ihren regelmäßigen Standort in Deutschland haben **und** sofern darüber hinaus **alle** nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- (a) der Fahrer und der/die Zusatzfahrer sind bei der Nutzungsüberlassung nicht jünger als 23 Jahre und nicht älter als 69 Jahre,
- (b) der Fahrer und der/die Zusatzfahrer sind bei der Nutzungsüberlassung mindestens drei Jahre im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis,
- (c) der Fahrer, der/die Zusatzfahrer und der Überlasser besitzen bei der Nutzungsüberlassung einen gültigen deutschen Führerschein oder von einem Mitgliedstaat der EU oder von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz ausgestellten Führerschein und
- (d) der Fahrer, der/die Zusatzfahrer und der Überlasser haben ihren ständigen Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland.
- (e) Tachostand des Fahrzeugs von nicht mehr als 250.000 km
- (f) Neuwert des Fahrzeugs von nicht mehr als 100.000,- EUR
- (g) Motorleistung des Fahrzeugs von nicht mehr als 200 KW
- (h) Fahrzeugalter von maximal 20 Jahren, maßgeblich ist der Tag der Erstzulassung

tamyca wird bei der Anmeldung der Nutzer diejenigen Informationen abfragen, die zur Beurteilung, ob nach dieser Ziffer 10 ein Versicherungsschutz besteht, insbesondere ob die in dieser Ziffer 10 Absatz (3) genannten Anforderungen erfüllt sind, nach Ziffer 3 Absatz (3) abfragen. Nach Ziffer 3 Absatz (4) sind die Nutzer verpflichtet, die Informationen wahrheitsgemäß anzugeben und diese aktuell zu halten. Da tamyca die Angaben der Nutzer auf der tamyca-Website nicht überprüft, garantiert die bloße Auflistung eines durch einen Überlasser eingestellten Angebotes nicht, dass es sich um einen im Sinne dieser Ziffer 10 Absatz (2) versicherten PKW handelt. Gleichzeitig bedeutet die Anfrage eines Fahrers ggf. unter Einbeziehung von Zusatzfahrern nicht, dass diese in den nach dieser Ziffer 10 Absatz (3) einbezogenen und von der tamyca-Versicherung vorausgesetzten Personenkreis gehören. Aus diesem Grund obliegt es dem Überlasser bzw. dem Fahrer diese Angaben bei der Übergabe des Fahrzeugs nach Ziffer 6 Absatz (6) unter Vorlage von Originaldokumenten zu überprüfen.

Hinsichtlich des Umfangs der tamyca-Versicherung gelten darüber hinaus die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 10. Bei Zweifelsfragen zur Geltung und zum Umfang des Versicherungsschutzes können Nutzer ihre Fragen z.B. per E-Mail an info@tamyca.de oder an die sonstigen im Impressum der tamyca-Website angegebenen Kontaktdaten von tamyca stellen.

- (4) Auf Basis der tamyca-Versicherung besteht für PKW während der nach dem Überlassungsvertrag vereinbarten Fahrten durch die im Überlassungsvertrag zur Durchführung dieser Fahrten als Fahrer und/oder Zusatzfahrer genannten Personen eine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung und eine Fahrzeugvollversicherung (nachfolgend „**Vollversicherung**“ genannt), die eine Fahrzeugteilversicherung (nachfolgend „**Teilversicherung**“). Der Versicherungsschutz wird für Überlassungszeiträume von mehr als vier Stunden um den Carsharing-Schutzbrief des Versicherers ergänzt (nachfolgend „**Schutzbrief**“ genannt), der unter

<http://www.tamyca.de/media/schutzbrief.pdf> abgerufen werden kann. Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Fahrt und erlischt mit derer Beendigung. Der Umfang des Versicherungsschutzes der Haftpflichtversicherung, der Teilversicherung und der Vollversicherung sowie der Serviceleistungen und Kostenerstattungen nach dem Schutzbrief richtet sich ausschließlich nach den Regelungen dieser Ziffer 10 und den AKB des Versicherers sowie der Ergänzung der AKB zum Carsharing-Schutzbrief, die unter <http://www.tamyca.de/media/akb.pdf> bzw. <http://www.tamyca.de/media/schutzbrief.pdf> eingesehen werden können. Im Übrigen gelten die Regelungen des VVG, die unter <http://www.tamyca.de/media/vvg.pdf> eingesehen werden können.

tamyca bietet ausdrücklich keine eigene Versicherungsleistung an. Im Schadenfall wird tamyca nach Meldung durch den Überlasser / Fahrer den Schadenfall ebenfalls bei dem Versicherer anmelden und dem Überlasser etwaige Versicherungszahlungen weiterleiten. tamyca selbst ist weder zu eigenen Versicherungsleistungen verpflichtet, noch bürgt tamyca für die Solvenz des Versicherers. Eine von tamyca im Rahmen der tamyca-Versicherung zu leistende Selbstbeteiligung ist nach Maßgabe der Regelungen nach dieser Ziffer 10 durch den Fahrer oder Überlasser zu tragen.

- (5) Ein Schadenfall im Zusammenhang mit einem Überlassungsvertrag ist unverzüglich gegenüber der R+V Allgemeine Versicherung AG und tamyca anzuzeigen. Die Nutzer sind verpflichtet, den in den AKB im Abschnitt E geregelten Anzeige-, Aufklärungs-, Mitwirkungs- und Schadensminderungspflichten nachzukommen. Die Verletzung der vorgenannten Pflichten und Obliegenheiten kann zum Wegfall oder zur Kürzung von Versicherungsleistungen führen. Die genauen Rechtsfolgen sind in den Regelungen unter E.6 der AKB aufgeführt.
- (6) Im Rahmen der Haftpflichtversicherung besteht eine Gesamtdeckungssumme je Schadenfall in Höhe von EUR 100.000.000 (in Worten: einhundert Millionen Euro), jedoch höchstens EUR 12.000.000 (in Worten: zwölf Millionen Euro) je geschädigte Person.
- (7) Im Rahmen der Teilversicherung beträgt die Selbstbeteiligung je Schadenereignis für Fahrzeuge mit einem Alter bis einschließlich 15 Jahren ab dem Tag der Erstzulassung an gerechnet EUR 500 (in Worten: fünfhundert Euro), für Fahrzeuge mit einem Alter größer 15 bis einschließlich 20 Jahren ab dem Tag der Erstzulassung an gerechnet EUR 1.000 (in Worten: ein Tausend Euro). Im Falle eines unter die Teilversicherung fallenden Schadenereignisses ist der Fahrer verpflichtet, den Betrag der Selbstbeteiligung an tamyca zu zahlen.
- (8) Im Rahmen der Vollversicherung, mit Ausnahme der von der Teilversicherung erfassten Fälle (siehe hierzu Ziffer 10 Absatz (7)) beträgt die Selbstbeteiligung je Schadenereignis für Fahrzeuge mit einem Alter bis einschließlich 15 Jahren ab dem Tag der Erstzulassung an gerechnet EUR 500 (in Worten: fünfhundert Euro), für Fahrzeuge mit einem Alter größer 15 bis einschließlich 20 Jahren ab dem Tag der Erstzulassung an gerechnet EUR 1.000 (in Worten: ein Tausend Euro). Im Falle eines unter die Vollversicherung fallenden Schadenereignisses ist der Fahrer verpflichtet, den Betrag der Selbstbeteiligung an tamyca zu zahlen.
- (9) Besteht für den PKW, welcher im Rahmen des Überlassungsvertrags zur Verfügung gestellt wurde, neben der tamyca-Versicherung eine weitere Kraftfahrzeugversicherung, z.B. die vom Überlasser bei Zulassung des PKW verpflichtend abzuschließende Kfz-Haftpflichtversicherung, so muss diese Versicherung des Überlassers oder eine eventuell anderweitig bestehende

Fahrzeugversicherung nicht vorrangig in Anspruch genommen werden. Der Geschädigte ist berechtigt, zunächst die tamyca-Versicherung in Anspruch zu nehmen. Jedoch sind Leistungen, die bereits aus anderen Fahrzeugversicherungen an den Geschädigten erbracht wurden, auf die Ansprüche aus der tamyca-Versicherung anzurechnen. Die Regelung dieser Ziffer 10 Absatz (10) bezweckt keine Einschränkung der nach dem VVG bestehenden zwingenden gesetzlichen Rechte des Geschädigten.

- (10) tamyca kann im Rahmen der Schadensabwicklung gegenüber der Versicherung weitere zur Beurteilung des Schadenfalls erforderlichen Informationen bei Fahrer und Überlasser anfordern. Ferner kann die Versicherung zur Aufklärung des Schadenfalls Sachverständige einschalten.
- (11) Die Nutzer werden darauf hingewiesen, dass tamyca gegenüber dem Versicherer eine Aufstellung über die Durchführung von unter den Versicherungsschutz nach dieser Ziffer 10 fallende Fahrten übermitteln muss, die Angaben zum PKW, Vor- und Nachnamen von Überlasser, Fahrer und etwaigen Zusatzfahrern sowie Beginn Ende und Reservierungszeitpunkt (der Nutzungsüberlassung beinhaltet. Im Schadenfall übermittelt tamyca an den Versicherer darüber hinaus zur Abwicklung des Schadens Adresse, Telefonnummern sowie Führerschein (Erteilungsdatum, Nummer) von Fahrer, Überlasser und Zusatzfahrern. Die Nutzer willigen in die Weiterleitung der vorgenannten Daten ein.

11. Bewertungssystem

- (1) Zur Stärkung des Nutzervertrauens und um Störer frühzeitig auszumachen, richtet tamyca ein Bewertungssystem ein. Die Bewertungen werden von tamyca zunächst nicht überprüft und können unzutreffend oder irreführend sein.
- (2) Wird ein Überlassungsvertrag geschlossen und wenigstens teilweise durchgeführt, so haben Fahrer und Überlasser Gelegenheit, sich innerhalb von sieben Tagen nach Beendigung der Überlassung gegenseitig zu bewerten. In diesem Rahmen hat der Überlasser auch die Möglichkeit, etwaige Zusatzfahrer zu bewerten.
- (3) Die Nutzer sind verpflichtet, in den abgegebenen Bewertungen ausschließlich wahrheitsgemäße Angaben zu machen und die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Die von den Nutzern abgegebenen Bewertungen müssen sachlich gehalten sein und dürfen keine Schmähekritik enthalten.
- (4) Zwecks unabhängiger Bewertungen kann tamyca die Veröffentlichung der abgegebenen Bewertungen zurückhalten, bis Fahrer und Überlasser beide ihre Bewertungen abgegeben haben.

12. Regelungen zum Datenschutz, Bekanntgabe von persönlichen Daten sowie Einwilligung der Nutzer in eine Identitäts- und Bonitätsprüfung

- (1) Alle personenbezogenen Daten werden gemäß den geltenden gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz behandelt. Ergänzend gelten die Regelungen dieser Ziffer 12 und die Regelungen der Datenschutzerklärung, die unter <http://www.tamyca.de/datenschutz> abgerufen werden kann.

- (2) tamyca ist berechtigt, den Vornamen und das Alter der Nutzer sowie alle Fahrzeugdaten mit Ausnahme des Kennzeichens auf der tamyca-Webseite zu veröffentlichen. Der Standort des PKW wird aus Sicherheitsgründen im Umkreis von etwa 200 Metern des tatsächlichen Standorts angezeigt. tamyca ist berechtigt, durch tamyca nach eigenem Ermessen ausgewählte PKW deutlich hervorgehoben auf der Startseite oder in anderen bevorzugt erreichbaren Bereichen der tamyca-Website zu platzieren.
- (3) Stellt ein Fahrer bei einem Überlasser eine Nutzungsanfrage, ist tamyca berechtigt, dem Überlasser das Datum des Führerscheinerwerbs und das Geburtsdatum des Fahrers im Zusammenhang mit der Anfrage zu übermitteln. Beinhaltet eine Nutzungsanfrage einen oder mehrere Zusatzfahrer, ist tamyca nach Zustimmung der Zusatzfahrer berechtigt, dem Fahrer und dem Überlasser das Datum des Führerscheinerwerbs sowie das Geburtsdatum der Zusatzfahrer im Zusammenhang mit der Anfrage zu übermitteln. Um den Ablauf zu vereinfachen, kann der Zusatzfahrer sein jederzeit widerrufliches Einverständnis mit der zukünftigen Datenweitergabe im Rahmen weiterer Nutzungsanfragen durch bestimmte Fahrer im Voraus erklären.
- (4) Kommt ein Überlassungsvertrag zwischen zwei Nutzern zustande, so ist tamyca berechtigt, den beteiligten Nutzern folgende Daten bereitzustellen: Nachnamen, Telefonnummern, postalische Adresse des jeweils anderen Nutzers. tamyca ist darüber hinaus berechtigt, dem Fahrer das Kennzeichen sowie den Standort des zur Überlassung vorgesehenen PKW und dem Überlasser die Führerscheinnummer sowie die Nummer, die ausstellende Behörde und das Ausstellungsdatum des Personalausweises des Fahrers und aller Zusatzfahrer offen zu legen. Sofern der Überlassungsvertrag Zusatzfahrer beinhaltet, ist tamyca ferner berechtigt, die dem Fahrer oder Überlasser offen gelegten Daten auch sämtlichen Zusatzfahrern zur Verfügung zu stellen.
- (5) Um die Überlassung – und hierbei insbesondere die Übergabe – reibungslos zu gestalten, wird tamyca den Nutzern Kurznachrichten auf telefon- und/oder internetfähige elektronische Endgeräte aktiv schicken, etwa per SMS, E-Mail oder vergleichbare Nachrichtenformate im Falle der Nutzung internetfähiger elektronischer Geräte (sog. push-notifications). Durch die Datenübertragung können bei den Nutzern Kosten anfallen. Die Nutzer können die Benachrichtigungen durch Einstellungen in ihrem Nutzerprofil unterbinden.
- (6) Die Daten der Nutzer bestehend aus Vor- und Zuname, Geburtsdatum sowie Anschrift werden an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden, zum Zwecke der Bonitätsprüfung übermittelt. Dieser Hinweis ersetzt eine gesonderte Benachrichtigung gem. § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz.
- (7) tamyca ist berechtigt, zum Schutz vor Forderungsausfällen, personenbezogene Vertragsdaten sowie Angaben über nicht vertragsgemäße Abwicklung (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzug, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittenen Forderungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie Sperrungen und Missbrauchsfälle) der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden, zu übermitteln.
- (8) tamyca ist berechtigt, die Bankverbindungsdaten des Nutzers (nur Kontonummer und Bankleitzahl, keine Angaben zur Person) mit dem Rücklastschriften-Präventions-Pool (RPP) der infoscore Consumer Data GmbH (ICD), Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden, abzugleichen. Der RPP hat die Funktion einer Sperrdatei. Darüber hinaus wird tamyca im Falle der Nichteinlösung einer

Lastschrift, soweit zulässig, die Bankverbindung des Nutzers (nur Kontonummer und Bankleitzahl, keine Angaben zur Person) in den RPP der ICD einmelden, die diese Sperrung anderen Unternehmen, die am Auskunftsverfahren beteiligt sind, auf Anfrage übermittelt. Nach Bezahlung der Rücklastschrift durch den Nutzer wird tamyca die Erledigung in den RPP melden. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von tamyca oder eines Teilnehmers des RPP erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Nutzers nicht beeinträchtigt werden.

13. Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, bei der Nutzung der tamyca-Website sowie anderer Leistungen von tamyca die geltenden Gesetze zu befolgen. Es liegt in der eigenen Verantwortung eines jeden Nutzers sicherzustellen, dass seine Angebote oder Inhalte rechtmäßig sind und keine Rechte Dritter verletzen. Insbesondere dürfen die verwendeten Bilder Rechte Dritter nicht verletzen.
- (2) Die Nutzer sind selbst dafür verantwortlich, auf der tamyca-Website einsehbare und von tamyca gespeicherte Informationen, die sie zu Zwecken der Beweissicherung, Buchführung usw. benötigen, auf einem von tamyca unabhängigen Speichermedium zu archivieren.
- (3) Die Nutzer dürfen Adressen, Kontaktdaten und E-Mail-Adressen, die sie durch die Nutzung des tamyca-Website erhalten haben, für keine anderen Zwecke nutzen, als für die vertragliche und vorvertragliche Kommunikation auf der tamyca-Website. Insbesondere ist es verboten, diese Daten weiterzuverkaufen oder sie für die Zusendung von Werbung zu nutzen, es sei denn, der jeweilige Nutzer hat diesem ausdrücklich vorher zugestimmt.

14. Haftungsbeschränkungen

- (1) Gegenüber Unternehmern haftet tamyca für Schäden, vorbehaltlich der weiteren Regelungen dieser Ziffer 14, nur, wenn und soweit tamyca, ihren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet tamyca für jedes schuldhafte Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- (2) Gegenüber Verbrauchern haftet tamyca, vorbehaltlich der weiteren Regelungen dieser Ziffer 14, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, des Schuldnerverzugs oder der von tamyca zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung haftet tamyca jedoch für jedes schuldhafte Verhalten ihrer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- (3) Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen von tamyca, ist die Haftung der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- (4) Eine Haftung für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen von tamyca.

- (5) Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gegenüber Unternehmern oder Verbrauchern gelten nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien durch tamyca und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Außergerichtliche Streitbeilegung

- (1) Diese AGB und der darin geregelte Nutzungsvertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Nutzer ein Kaufmann im Sinne des Handelsrechts, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, dann ist der Sitz von tamyca der ausschließliche Gerichtsstand.

16. Änderung dieser AGB, Salvatorische Klausel

- (1) tamyca behält sich vor, diese AGB jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Die geänderten Bedingungen werden den Nutzern per E-Mail spätestens zwei Wochen vor ihrem Inkrafttreten zugesendet. Widerspricht ein Nutzer der Geltung der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der über die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen informierenden E-Mail, gelten die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen. tamyca wird die Nutzer in der E-Mail, die die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält, auf die Bedeutung dieser Zweiwochenfrist gesondert hinweisen.
- (2) Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.